

Inhaltsverzeichnis

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 28. September 2021
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/6141

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Immenstadt i. Allgäu und dem Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu vom 17. November 2020144

Landschaftspflegeverband Zusam Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 9. August 2021 145

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 Vom 20. August 2021 146

Zweckverband zur Wasserversorgung der Woringer Gruppe Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 Vom 30. August 2021 147

Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 Vom 7. September 2021 147

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung des Müllheizkraftwerks Kempten der ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten (Allgäu) auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu)

**Bekanntmachung
der Regierung von Schwaben
vom 28. September 2021
Gz.: RvS-SG55.1-8711.2-14/6**

Gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die ZAK Energie GmbH, Dieselstraße 9, 87437 Kempten betreibt auf den Grundstücken Flur-Nrn. 747 und 749 der Gemarkung St. Mang, Stadt Kempten (Allgäu) in der Dieselstraße 20,

87437 Kempten das Müllheizkraftwerk (MHKW) Kempten. Dieses besteht im Wesentlichen aus den beiden Ofenlinien K1 und K3.

Mit Schreiben vom 2. März 2021, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 29. Juli 2021 beantragte die ZAK Energie GmbH die Genehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine wesentliche Änderung des MHKW Kempten. Der Antrag beinhaltet hauptsächlich Folgendes:

- Änderung und Betrieb der Linie K1 mit einer Leistungserhöhung der Dampferzeugerleistung von 37,8 auf 42 t/h, sowie der Erhöhung des Brennstoffdurchsatzes von 11 t/h auf 12,5 t/h, jeweils angegeben als Jahresmittelwerte. Die Dampfleistung auf Grund von Regelschwankungen beträgt maximal 46,9 t/h.
- Änderung der Jahresdurchsatzleistung (Brennstoff) der Linie K1 von 92.000 t/a auf 109.500 t/a.

- Änderung des Feuerleistungsdiagrammes der Linie K1 gemäß der beantragten Leistungssteigerung.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K3 genehmigten Abfallarten um die bereits genehmigten Abfallschlüsselnummern nicht gefährlicher Abfälle der Linie K1 zuzüglich der AVV-Nr. 15 01 10*. Die genehmigte Durchsatzleistung der Linie K3 von 68.000 t/a wird dadurch nicht verändert.
- Erweiterung der zur energetischen Verwertung bzw. Beseitigung gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) in der Linie K1 genehmigten Abfallarten um die AVV 03 01 04*.
- Erteilung einer Ausnahme für das Not- und Spitzenstromaggregat der Linie K1 zur Einhaltung des aktuellen NO_x-Emissionsgrenzwertes in Anlehnung an die Vorgabe der 44. BImSchV (vgl. §16 Abs. 7 der 44. BImSchV).
- Begrenzung der Betriebsdauer des Not- und Spitzenstromaggregates N1 (Notstrom Linie K3) von bisher unbegrenzter Laufzeit auf insgesamt max. 300 h/a und Umstellung der Emissionsgrenzwerte für Staub, CO und NO_x auf die Vorgaben der 44. BImSchV (vgl. § 16 Abs. 5, 6 und 7 der 44. BImSchV).

Mit den Änderungsmaßnahmen soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung begonnen werden.

Der Standort des MHKW Kempten liegt auf dem Anlagengelände der ZAK Energie GmbH an der Dieselstraße 20, zentral im Gewerbegebiet Ursulasried im Nordosten der Stadt Kempten (Allgäu). Der Standort des MHKW wird im Norden vom Schlackeverladungsplatz, im Nordwesten von einem Entsorgungsbetrieb (ZAK Abfallwirtschaft GmbH), im Westen von der Dieselstraße, im Osten von Bahngleisen und im Süden von einer Spedition begrenzt. Das Betriebsgelände verfügt über eine Verkehrsanbindung an die östlich verlaufende Autobahn A7. Die zum Anlagenstandort nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung, an der „Porschestraße“ in der Ortschaft Ursulasried, befindet sich südlich in ca. 500 m Entfernung zum Standort des MHKW.

Innerhalb des grundsätzlich die immissionsschutzrechtliche Betroffenheit durch das Änderungsvorhaben bestimmenden Beurteilungsgebietes nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) liegen Teile der Gemeindegebiete der Stadt Kempten (Allgäu), der Gemeinde Haldenwang und der Gemeinde Lauben.

Beim MHKW Kempten handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbin-

dung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 (G, E) Anhang 1 der 4. BImSchV. Zudem handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie (§ 3 der 4. BImSchV). Die nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit Nr. 8.1.1.2 der Anlage 1 UVP erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im UVP-Portal Bayern bekannt gemacht.

Das immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 Abs. 1 BImSchG wird von der Regierung von Schwaben als zuständige Behörde (vgl. Art. 1 Abs. 1 Buchst. b Bayerisches Immissionsschutzgesetz und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz) in einem förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Einzelheiten ergeben sich aus den Antragsunterlagen, insbesondere aus der Kurzbeschreibung des Vorhabens, sowie den weiteren Angaben zum Standort und zur Umgebung der Anlage, zur Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sowie den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Des Weiteren aus den beigefügten gutachterlichen Stellungnahmen zu den Themenbereichen Immissionsprognose, Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVP, Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit, Schornsteinhöhenberechnung, schalltechnische Untersuchung.

Der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **6. Oktober 2021 bis 5. November 2021 (Auslegungsfrist)** jeweils von Montag bis Freitag während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme bei folgenden Stellen aus:

- Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, Telefon: +49 (0)821 327-2184
- Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt, Kronenstraße 8, 87435 Kempten, Telefon: +49 (0)831 2525-6118
- Gemeinde Haldenwang, Bau- und Umweltamt, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang, Telefon: +49 (0)8374 9300-28
- Gemeinde Lauben, Bauamt, Dorfstraße 2, 87493 Lauben, Telefon: +49 (0)8374 5822-20

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer

Terminabsprache unter den o.g. Rufnummern erfolgen. Dabei sind die jeweiligen örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen zu erfragen und bei der Einsichtnahme unbedingt zu beachten.

Daneben werden diese Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag, die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, sowie die entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen im selben Zeitraum elektronisch über die Internetseite der Regierung von Schwaben in der Rubrik "Aktuelle Meldungen" (Link: <https://www.regierung.schwaben.bayern.de>) zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können durch die Öffentlichkeit während der o.g. Auslegungsfrist sowie innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt vom **6. Oktober 2021 bis 6. Dezember 2021 (Einwendungsfrist)** erhoben werden.

Die Einwendungen müssen **schriftlich oder elektronisch** bei einer der folgenden Stellen erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV):

- Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg, E-Mail: umweltrecht@reg-schw.bayern.de
- Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt, Kronenstraße 8, 87435 Kempten
- Gemeinde Haldenwang, Bau- und Umweltamt, Römerstr. 3, 87490 Haldenwang
- Gemeinde Lauben, Bauamt, Dorfstraße 2, 87493 Lauben

Hinweis: **Es wird gebeten, Einwendungen bevorzugt bei der Regierung von Schwaben zu erheben und als Betreff „MHKW Kempten - Änderungsgenehmigungsverfahren“ anzugeben.** Es wird außerdem gebeten, bei Versand per E-Mail immer auch die vollständige Wohnanschrift aller Einwendungsführer anzugeben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind gemäß § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Wir weisen ferner darauf hin, dass die Einwendungen von der Genehmigungsbehörde dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs bekanntgegeben werden müssen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind (vgl. § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Regierung von Schwaben in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) können bei dieser Ermessensentscheidung auch geltende Beschränkungen auf Grund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Gemäß § 5 Abs. 2, 4 und 5 PlanSiG kann der Erörterungstermin auch als Online-Konsultation oder bei Zustimmung aller Beteiligten auch im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (vgl. § 10 Abs. 6 BImSchG, § 14 der 9. BImSchV).

Nach § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG wird der **Erörterungstermin** vorläufig festgelegt auf:

Datum: 19. Januar 2022
Uhrzeit: 10:00 Uhr
Ort: Gasthof zum Kapitel, Marktplatz 5, 87487 Wiggensbach

Kann die Erörterung an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt.

Auf Folgendes wird hingewiesen:

- Beim Erörterungstermin werden die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).
- Der Erörterungstermin ist öffentlich (vgl. § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV). Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben.
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch die Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Die Regierung von Schwaben kann den bekanntgemachten Erörterungstermin verlegen, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist (vgl. § 17 Abs. 1 der 9. BImSchV).
- Die Entscheidung über die Durchführung des Erörterungstermins wird gesondert öffentlich bekanntgemacht (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Auch ein Wegfall bzw. eine Verlegung des Erörterungstermins bzw. die Durchführung nach den Maßgaben des § 5 Abs. 4 und 5 PlanSiG werden gegebenenfalls gesondert öffentlich bekanntgemacht.

- Nach Ablauf der Auslegungs- und Einwendungsfristen bzw. nach einem Erörterungstermin wird über den vorgenannten Genehmigungsantrag nach § 16 BImSchG entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid durch die Regierung von Schwaben entschieden.
- Die Entscheidung über die gegebenenfalls erhobenen Einwendungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungsentscheidung, d.h. im Ge-

nehmigungsbescheid. Eine individuelle Beantwortung darüber hinaus erfolgt nicht.

- Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (vgl. § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Augsburg, den 28. September 2021
Regierung von Schwaben

Martin Pflaum
Abteilungsleiter

RABl. Schw. 2021 S. 141

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Immenstadt i. Allgäu und dem Zweckverband Land- und Alpwirtschafts- schule Immenstadt i. Allgäu

vom 17. November 2020

Zwischen der Stadt Immenstadt i. Allgäu, vertreten durch Herrn 1. Bürgermeister Nico Sentner

und

dem Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu, vertreten durch die Verbandsvorsitzende Simone Vogler (Zweckverband)

wird folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 7 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert, geschlossen:

§ 1 Übertragung von Verwaltungsaufgaben

Der Zweckverband Land- und Alpwirtschaftsschule Immenstadt i. Allgäu überträgt die Erledigung der ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben und die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Befugnisse auf die Stadt Immenstadt i. Allgäu. Die Übertragung umfasst die verwaltungsmäßige Vorbereitung, den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung und die

Besorgung der Kassengeschäfte sowie der sonstigen laufenden Verwaltungsangelegenheiten die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine Verpflichtungen erwarten lassen. Von der Übertragung ist die Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit ausgenommen. Diese wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbands durchgeführt.

§ 2 Aufgabenerledigung

- 1) Die Stadt hat die übertragenen Aufgaben nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der Verbandsversammlung und der Anordnungen der Weisungsbefugten zu erledigen.
- 2) Die Aufgabenerledigung erfolgt in enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern.

§ 3 Zahlstelle

Die Geschäftsstelle des Zweckverbands unterhält keine Zahlstelle. Ein- und Auszahlungen werden im Wege der Stadtkasse Immenstadt getätigt.

§ 4 Verwaltungskostenersatz

- 1) Die Stadt erhält zur Deckung ihrer Kosten für die Erledigung der übertragenen Aufgaben nach § 1 einen Verwaltungskostenersatz. Durch den Verwaltungskostenersatz sind sämtliche Personal- und Sachkosten abzugelten. Nicht erfasst sind anfallende Sachverständigen-, Rechtsanwalts- und Prozesskosten, sowie Versicherungsbeiträge.
- 2) Der Verwaltungskostenersatz wird pauschaliert und beträgt EUR 5.200/Jahr. Die Pauschale ist am 01.07. eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr zahlungsfällig.

3) Auf schriftliches Verlangen eines Beteiligten, spätestens jedoch zum Ende eines jeden 3. Kalenderjahres ist die Pauschale mit Wirkung zum Beginn des fortlaufenden Jahres neu zu vereinbaren.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 5 Haftung

Die Stadt übernimmt gegenüber dem Zweckverband die Haftung für die ordnungsgemäße Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben in dem Umfange, in dem sie auch bei der Erledigung eigener Angelegenheiten einzustehen hat.

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	33.000,-- €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	20.400,-- €

§ 6 Laufzeit und Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten schriftlich und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Für die außerordentliche Kündigung gilt Art. 14 Abs. 3 KommZG.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 4

(1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

Immenstadt, den 17. November 2020
Stadt Immenstadt Zweckverband Land- und
i. Allgäu Alpwirtschaftsschule

§ 5

Nico Sentner Simone Vogler
1. Bürgermeister Verbandsvorsitzende

Der Höchstbeitrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

RABI. Schw. 2021 S. 144

Landschaftspflegeverband Zusam

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 9. August 2021

I.

Auf Grund § 17 der Verbandssatzung vom 24. September 1971 (RABI. Schw. S. 167), in der Fassung der Änderungssatzung vom 20. Juli 1989 (RABI. Schw. S. 138), zuletzt geändert mit Satzung vom 31.08.2007 (RABI. Schw. S. 214), Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung -GO- (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Landschaftspflegeverband Zusam folgende Haushaltssatzung:

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Landschaftspflegeverbandes im Rathaus Zusmarshausen, Schulstraße 2, 86441 Zusmarshausen, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Zusmarshausen, den 9. August 2021
Landschaftspflegeverband Zusam

Martin Sailer
Landrat und Vorsitzender

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller

**Haushaltssatzung
für das Haushaltsjahr 2021**

Vom 20. August 2021

I.

Auf Grund der §§ 13 ff der Verbandssatzung für den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller, Art. 40 KommZG und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Donau-Iller folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Gesamtergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der

Erträge von	1.037.358,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.115.867,00 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 78.509,00 EUR

2. im Gesamtfinanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	967.498,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.046.007,00 EUR
und einem Saldo von	- 78.509,00 EUR

 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 EUR
und einem Saldo von	0,00 EUR

 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen von	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 EUR
und einem Saldo von	0,00 EUR

 - d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von - 78.509,00 EUR

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Umlagebedarf der Verbandsumlage beträgt für das Haushaltsjahr 2021 insgesamt 897.198,44 EUR und verteilt sich wie folgt:

- a) für die Kosten, die der Zweckverband dem Betreiber der Integrierten Leitstelle zu erstatten hat:

• Zuschuss für Vorlaufkosten	15.000,00 EUR
• Zuschuss für Betriebskosten	746.022,44 EUR

- b) zur Deckung des Finanzbedarfs im Übrigen

Zuschuss für Investitionskosten	136.176,00 EUR
	0,00 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen werden nicht beansprucht.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Günzburg, den 20. August 2021
Zweckverband für Rettungsdienst und
Feuerwehralarmierung Donau-Iller

Dr. Hans Reichhart
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Günzburg, An der Kapuzinermauer 1 (Landratsamt Günzburg), während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

**Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe**

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Vom 30. August 2021

I.

Auf Grund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, BayRS 2020-6-1-I, in Verbindung mit Art. 63 der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	1.360.700 €
und in den Aufwendungen auf	1.342.800 €

und im Vermögensplan

in den Einnahmen und Ausgaben auf	784.000 €
-----------------------------------	-----------

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Woringen, den 30. August 2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Woringer Gruppe

Jochen Lutz
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Woringen, Am Pumphaus 1, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 147

**Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu**

**Haushaltssatzung
für das Wirtschaftsjahr 2021**

Vom 7. September 2021

I.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberes Allgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im

Erfolgsplan

in den Erträgen auf	€ 1.922.300,--
in den Aufwendungen auf	€ 2.741.150,--

und im Vermögensplan

in den Einnahmen auf	€ 1.124.500,--
in den Ausgaben auf	€ 1.124.500,--

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben nach dem Vermögensplan sind i. H. v. € 750.000,-- vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf € 200.000,-- festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kempton (Allgäu), den 7. September 2021
Zweckverband Fernwasserversorgung
Oberes Allgäu

Herbert Seger
Verbandsvorsitzender

II.

Die Regierung von Schwaben hat mit Schreiben vom 02.09.2021 Gz.: RvS-SG12-1444-10/15/3 den festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen genehmigt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Oberortwang Nr. 5, Burgberg im Allgäu, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

RABl. Schw. 2021 S. 147

<p>Amtsblatt der Regierung von Schwaben. Herausgeber, Verlag und Druck: Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg. Erscheint nach Bedarf, in der Regel alle 3 Wochen. Das Jahresabonnement beträgt 55,00 €. Abbestellungen schriftlich jährlich bis zum 31. Oktober. Bestellungen für den laufenden Bezug oder für Einzelnummern sind an die Regierung von Schwaben, Amtsblatt, Fronhof 10, 86152 Augsburg zu richten.</p>	
---	--